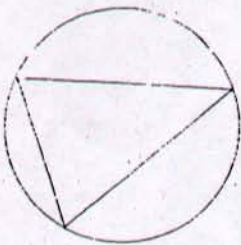


BEBAUUNGSPLAN NR. 26 SCHWARZER WEG SÜD GEMEINDE BARDOWICK

LANDKREIS

LÜNEBURG

M. 1:1000



4. Ausfertigung

Dipl

Lage

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

C.P. VON MANSBERG + B. WISKOTT + PARTNER
Architekten BDA - Dipl. - Ing.
Schillerstraße 15 - 2120 Lüneburg
Tel.: 04131 - 4 25 65/6
Fax.: 04131 - 4 14 06

Lüneburg, den 06-11-1992

B. Wiskott
.....
- Planverfasser -

Verw

durc

AZ

Der Verwaltungsausschuß des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 14-01-1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15-01-1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23-01-1992 bis 24-02-1992 öffentlich ausgelegen.

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) jeweils i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Schwarzer Weg Süd" mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 16. Januar 1995 als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 "Schwarzer Weg Süd".

§ 2 Änderung

Der Katalog der textlichen Festsetzungen wird um die folgende textliche Festsetzung Ziffer 2.1 ergänzt:

"Innerhalb des Mischgebietes MI (G) sind, abweichend von der textlichen Festsetzung Ziffer 2, Einzelhandelsbetriebe zulässig."

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Schwarzer Weg Süd" tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bardowick, den **14. MRZ 1995**

.....
(Ratsvorsitzender)



.....
(Gemeindedirektor)

Begründung

Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Einzelhandelsbetriebe in Mischgebieten zulässig. Abweichend von dieser Regelung wurde im Bebauungsplan Nr. 26 "Schwarzer Weg Süd" in der textlichen Festsetzung Nr. 2 festgelegt, daß in den Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind.

Um nunmehr der gestiegenen Nachfrage nach Möglichkeiten für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben gerecht zu werden, werden in dem Mischgebiet mit überwiegend gewerblicher Nutzung wieder Einzelhandelsbetriebe zugelassen.

Durch eine solche Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Vielmehr nähert sich die zulässige Nutzung wieder den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der BauNVO an.